

---

Deutsche  
Gesellschaft



Generalsekretariat  
Postfach 48 08  
DE - 90007 Nürnberg

Tel 0911 - 598 86 00  
Fax 0911 - 59 12 19  
[info@DGVenen.de](mailto:info@DGVenen.de)  
[www.DGVenen.de](http://www.DGVenen.de)

Generalsekretariat

## § 1 Name, Sitz, Zeichen

- 1.1. Der Name des Vereins ist Deutsche Gesellschaft Venen e.V. (DGV), gemeinnütziger Verein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Der Vereinssitz ist Nürnberg.
- 1.3. Das Zeichen der Deutschen Gesellschaft Venen ist ein `V` aus je zwei roten und blauen Linien sowie die Ergänzung mit den Buchstaben ‚enen‘. Zweizeilig vorangestellt sind die Worte ‚Deutsche Gesellschaft‘. Es ist auf dem Titelblatt abgebildet.

## § 2 Aufgaben

Ziel der Gesellschaft ist, der Volkskrankheit Venenleiden entgegenzuwirken. Hierzu gehören insbesondere Information, Aufklärung, Fortbildung und Hilfestellung aller Betroffenen. Es werden folgende Bereiche besonders berücksichtigt:

- 2.1. Aufklärung der Öffentlichkeit und aller am Gesundheitswesen Beteiligten über die gesundheitspolitische und volkswirtschaftliche Relevanz von Venenerkrankungen;
- 2.2. Aufklärung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten und Maßnahmen, um Venenerkrankungen vorzubeugen;
- 2.3. Fortbildung von Ärzten, Patienten und anderen interessierten Fach- und Laiengruppen auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Fachgesellschaften.;
- 2.4. Informieren von Venenpatienten über geeignete Therapiemöglichkeiten und Hilfen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- 2.5. Förderung der Entwicklung von physikalischer und medikamentöser Therapie sowie Betonung ihres Stellenwertes neben chirurgischen Maßnahmen sowie anderen Therapiekonzepten;
- 2.6. Unterstützen der Überführung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Entdeckungen und Erfindungen in die praktische Nutzung, insbesondere um Venenerkrankungen zu behandeln bzw. ihrer Entstehung vorzubeugen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die DGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und bildende Zwecke im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DGV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder daraus keine Zuwendungen.
- 3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Mitglied kann werden, wer an der Erfüllung der Aufgaben der DGV mitzuwirken bereit ist und als natürliche Person das 18. Lebensjahr vollendet

hat. Mitglieder sind an die Zahlung eines Jahresbeitrages gebunden. Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Generalsekretärs eine Beitragsordnung.

4.2. Die DGV unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitgliedschaft
- b) Ehren-Mitgliedschaft
- c) Korporative Mitgliedschaft

4.2.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Aufgaben der Gesellschaft wahrnehmen bzw. deren Hilfe erfahren. Ihnen gilt die besondere Fürsorge des Verbandes. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag vom Generalsekretär von Beitragszahlungen befreit werden.

4.2.2. Die Ehren-Mitgliedschaft kann nur natürlichen Personen zuerkannt werden. Ehrenpräsidenten, Ehrenpräsidiumsmitglieder und Ehrenmitglieder können durch Beschluß des Präsidiums vom Präsidenten ernannt werden. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

4.2.3. Die korporative Mitgliedschaft juristischer Personen ist insbesondere eine fördernde:

- Artverwandte Fachgesellschaften, Verbände und Organisationen unterstützen ideell, jedoch vorwiegend wissenschaftlich die Arbeit der Gesellschaft.
- Firmen, Unternehmungen, Stiftungen etc. fördern durch wirtschaftliche und ideelle Zuwendungen die Zielsetzung der DGV.

## § 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Generalsekretariat oder den Beauftragten des Präsidiums zu beantragen. Der Beitritt ist vollzogen, wenn der Generalsekretär die Aufnahme bestätigt hat. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung.

5.2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod;
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
- c) Austritt, der schriftlich mitzuteilen ist; Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung beim Generalsekretariat eingetroffen ist;
- d) Streichung von der Mitgliederliste bei mehr als zweijährigem Beitragsrückstand;
- e) Ausschluss.

5.3. Vom Präsidium kann ausgeschlossen werden, wer den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss muß schriftlich erfolgen und bedarf einer ausführlichen Begründung. Der Ausschluß wird sofort wirksam.

5.3.1. Gegen den Ausschließungsbescheid kann binnen vier Wochen nach Zustellung beim Generalsekretär Widerspruch erhoben werden. Damit wird der Vorgang erneut vom Präsidium, den zuständigen Beauftragten sowie Delegierten behandelt. Dem Mitglied ist dort Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Diese Verhandlung ist letztentscheidend. Wird dem Ausschluss nicht oder nicht fristgerecht widersprochen, kann der Ausschluss nicht mehr angefochten werden.

5.4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Ver-

eins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Gliederung

- 6.1. Die DGV ist Bundesverband und gliedert sich in Landes-, Bezirks- und Kreisverbände. Die Verbandregionen entsprechen der politischen Gliederung in Deutschland. Jeder Verband wird durch einen Beauftragten geleitet.
  - 6.1.1. Der Landesverband besteht aus dem Landesbeauftragten und den Bezirksbeauftragten des jeweiligen Landes bzw. deren Stellvertreter.
  - 6.1.2. Der Bezirksverband besteht aus dem Bezirksbeauftragten und den Kreisbeauftragten des jeweiligen Bezirks bzw. deren Stellvertreter.
- 6.2. Die Beauftragten werden vom Präsidium ernannt und abberufen. Sie werden durch den Generalsekretär unterstützt. Für die Geschäftsführung gilt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung.
- 6.3. Jeder Beauftragte benennt einen Stellvertreter der im Innenverhältnis im Verhinderungsfalle des Beauftragten dessen Aufgaben wahrnimmt.

## § 7 Mitgliederversammlung der Kreisverbände

- 7.1. Jeder Kreisverband lädt alle zwei Jahre alle Mitglieder des Verbandes zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch den Beauftragten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Sie ist darüberhinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandes dies verlangen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Beauftragten;
  - b) Wahl der Vertreter für die Delegiertenversammlung;
  - c) Behandlung von Anträgen für die Delegiertenversammlung.
- 7.3. Jeder Kreisverband wählt für die Delegiertenversammlung je angefangene 2 Prozent vom Gesamtmitgliederbestand der DGV, entsprechend dem letzten Stichtag der Mitgliedermeldung, einen Delegierten. Jeder Kreisverband wählt mindestens einen Delegierten. Für jeden Delegierten ist für den Fall von dessen Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
- 7.4. Wo unterhalb des Landesverbandes kein Kreisverband besteht, wählen die Mitglieder des Landesverbandes die Delegierten unmittelbar.
- 7.5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

## § 8 Organe

Organe der Deutschen Gesellschaft Venen (DGV) sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Präsidium

## § 9 Delegiertenversammlung

- 9.1. Eine ordentliche Delegiertenversammlung wird von Präsidenten alle zwei Jahre einberufen. Eine außerordentlich Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Präsidium, der Generalsekretär oder mindestens ein Drittel der Delegierten dies verlangen. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

- 9.1.1. Neben den Delegierten bzw. deren Stellvertretern haben alle Beauftragten in der Delegiertenversammlung Sitz und Wort. Jedes Präsidiumsmitglied sowie die Landes- und Bezirksbeauftragten haben je 1 Stimme. Persönliche Anwesenheit ist erforderlich. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 9.1.2. Der Präsident lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.
- 9.2. Alle Landes-, Bezirks- und Kreisverbände haben das Recht, der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten. Begründete Anträge zur Tagesordnung müssen dem Generalsekretär bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen.
- 9.3. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem der Vizepräsidenten oder dem Generalsekretär geleitet. Sie können einen Versammlungsleiter bestellen.
- 9.4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums und dessen Entlastung;
  - b) Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung und deren Entlastung;
  - c) Wahl des Präsidenten (Mindestalter 40 Jahre);
  - d) Wahl der zwei Vizepräsidenten (Mindestalter 30 Jahre);
  - e) Wahl der fünf ordentlichen Präsidiumsmitglieder;
  - f) Beschlussfassung über die Vorlagen des Präsidiums, des Generalsekretärs und über die eingereichten Anträge zur Tagesordnung;
  - g) Änderung der Satzung;
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Bestellung eines Liquidators.
- 9.5. Beschlussfassungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Wahlen erfolgen gemäß § 12 (*Wahlordnung*).
- 9.5.1. Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur durch den gewählten Stellvertreter zulässig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9.6. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten, ggfls. von seinem Stellvertreter oder vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In das Protokoll sind die Anträge und Beschlüsse wörtlich sowie die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.

## § 10 Präsidium

- 10.1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidenten;
  - zwei Vizepräsidenten;
  - fünf ordentlichen Präsidiumsmitgliedern;
  - dem Generalsekretär.
- 10.1.1. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die ordentlichen Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

- 10.1.2. Der Präsident muß das 40., die Vizepräsidenten das 30. Lebensjahr vollendet haben. Alle Präsidiumsmitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und Mitglieder sein.
- 10.1.3. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Das Präsidium bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2. Dem Präsidium obliegt die Leitung der DGV. Es ist für alle Angelegenheiten letztentscheidend, soweit sie nicht durch diese Satzung der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- 10.2.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Generalsekretär. Sie vertreten die DGV jeder einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Generalsekretär der ständige Vertreter des Präsidenten.
- 10.3. Der Präsident kann im Auftrag des Präsidiums Kreis-, Bezirks-, Landes- und Sonderbeauftragte berufen und entlassen. Dieser Personenkreis nimmt vor Ort gemäß seinem Auftrag die Rechte und Pflichten des Präsidiums wahr. Er ist dem Präsidium verantwortlich.
- 10.4. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse in der Regel in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär einberufen werden. Er leitet die Sitzung oder benennt einen Sitzungsleiter aus dem Präsidium. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 10.5. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium einen Vertreter für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung bestellen. Die Delegiertenversammlung wählt einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Präsidiums.
- 10.6. Das Präsidium muß innerhalb vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Präsidiumsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen.
- 10.7. Die Präsidiumssitzungen sind protokollarisch festzuhalten und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10.8. Kuratorium / Beirat  
Das Präsidium kann ein Kuratorium sowie einen Beirat bilden bzw. Fachausschüsse sowie deren Vorsitzende berufen. Diese Gremien haben beratende Funktion und berichten direkt dem Präsidium. Sie geben sich eine Ordnung.
- 10.8.1. Dem Kuratorium obliegt die wissenschaftliche Beratung des Präsidiums; es unterstützt medizinisch-fachlich die Leitung der DGV. Es ist Garant für eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Fachdisziplinen und Subspezialisierungen.
- 10.8.2. Der Beirat des Präsidiums engagiert sich vorwiegend in der wirtschaftlichen und ideellen Förderung der Gesellschaft und deren Anliegen.

## § 11 Generalsekretariat / Geschäftsführung

- 11.1. Der Generalsekretär wird von Präsidenten bestellt. Dieser benennt namentlich einen Stellvertreter.
- 11.2. Der Generalsekretär führt die Geschäfte selbständig im Auftrag der DGV. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung, Koordination, Or-

ganisation sowie Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft.

- 11.3. Der Generalsekretär ist Mitglied des Präsidiums.
- 11.4. Der Generalsekretär wird eine Geschäftsstelle errichten. Die Aufgabenverteilung in Präsidium und Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- 11.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Wahlordnung

- 12.1. Für die Wahl bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich ist.
- 12.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gesellschaft; juristische Personen haben eine Stimme.
- 12.3. Das passive Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder soweit sie das 40. (Präsident), bzw. 30. Lebensjahr (Vizepräsidenten) vollendet haben. Juristische Personen können nicht gewählt werden.
- 12.4. Vor Durchführung der Wahlgänge müssen die Kandidaten ihr Einverständnis zu ihrer Kandidatur erklären. Gewählt wird ohne Personaldiskussion, jedoch nach persönlicher Vorstellung der Kandidaten.
  - 12.4.1. Die Wahl erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung.
  - 12.4.2. Soweit für das/die zu besetzende/n Amt/Ämter nicht mehr Vorschläge als zu besetzende Ämter genannt werden, kann per Akklamation gewählt werden. Der Wahlvorstand stellt vor jedem Wahlgang die Akklamation zur Abstimmung.
- 12.5. In jeweils getrennten Wahlgängen sind zu wählen
  - a) der Präsident,
  - b) die zwei Vizepräsidenten,
  - c) die fünf ordentlichen Präsidiumsmitglieder;
  - d) in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände die Delegierten zur Delegiertenversammlung (§ 7.3.).Jeder Stimmberechtigte hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Es gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen.
- 12.6. Die Wahlergebnisse sind mit Angabe der auf die einzelnen Persönlichkeiten entfallenen Stimmen in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Nürnberg, 18. Juni 1990 und 8. Oktober 1990

gez. die Gründungsmitglieder: Dr. Peter Bardosch, Nürnberg; Dr. Reinhard Böhlke, Halle; Dieter Egelseer, Nürnberg; Heide Egelseer, Nürnberg; Prof. Dr. Michael Földi, Freiburg; Dr. Klaus-Eberhard Haase, München; Dr. Helmut Haid, München, Ildiko Haid-Laczo, München; Martin Högerl, Nürnberg; Wolfgang Hützler, Oy-Mittelberg; Dr. Gerhard Krahl, Bamberg; Gertrud Mayr, München; Dr. Brigitte Müller, Haan; Prof. Dr. Clemens O. Netzer, München; Prof. Dr. Eberhard Paul, Nürnberg; Dr. Oswald Petter, Torgau; Kurt Rösler, Erlangen; Dr. Walther Rulffs, Nürnberg; Prof. Dr. Ulrich Schultz-Ehrenburg, Bochum; Christian M. Silinsky, Nürnberg; Dr. Manfred Steiner, Freiburg; Riele von Ferrari, Hohenschäftlarn; Ulrich von Trotha, Berlin; Hanswerner Voss, Landshut; Prof. Dr. Eberhard Zeitler, Nürnberg.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter der Registernummer VR 2379 am 17. Oktober 1990.

## Beitragsordnung:

Stand: 01. Januar 2002

Gemäß § 4.1. der Satzung der Deutschen Gesellschaft Venen e.V. (DGV) wird der Jahresbeitrag vom Präsidium wie folgt festgesetzt:

1. **Ordentliche Mitglieder** (*Natürliche Personen*)  
Der Jahresbeitrag wird einmal jährlich erhoben. Er beträgt mindestens € 25,-- pro Kalenderjahr.
2. **Ehren-Mitglieder**  
Ehrenmitglieder sind nach § 4.2.2. der Satzung von Beitragszahlungen befreit.
3. **Korporative Mitglieder** (*Juristische Personen*)
  - 3.1. Artverwandte Fachgesellschaften, Verbände und Organisationen etc., die die Arbeit der DGV ideell, jedoch vorwiegend wissenschaftlich beratend unterstützen, zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens € 50,-- pro Kalenderjahr.
  - 3.2. Für Firmen, Unternehmungen, Stiftungen, etc., welche die Zielsetzung der DGV ideell, jedoch vorwiegend wirtschaftlich unterstützen, gilt ein Mindestbeitrag von € 100,-- pro Jahr.

gez. Das Präsidium

Bankverbindungen:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Nürnberg  
Konto 000 310 8333 (BLZ 760 906 13)

Postbank Berlin  
Konto 1467 20-103 (BLZ 100 100 10)